



Angebots- und Bewerbungsbedingungen „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination“

Bauvorhaben/Projekt:

Umsetzung des
Integrierten Stadtteilentwicklungskonzept (ISEK) Hillerheide
Rückbau und Neubau einer Lärmschutzwand

Auftraggeber:

Stadtentwicklungsgesellschaft Recklinghausen mbH
Ovelgönnestraße 77
45659 Recklinghausen

Vorbemerkungen zum Projekt

Die Stadtentwicklungsgesellschaft Recklinghausen mbH (SER) ist als hundertprozentige Tochtergesellschaft der Stadt Recklinghausen von dieser mit der Umsetzung des „Integrierten Stadtteilentwicklungskonzept Hillerheide“ (ISEK Hillerheide) sowie der Realisierung aller in diesem Zusammenhang stehenden und erforderlichen Maßnahmen beauftragt worden.

Das ISEK Hillerheide, welches 2015 im Auftrag der Stadt Recklinghausen erarbeitet und vom Rat beschlossen wurde, definiert die folgenden fünf Leitprojekte zur Entwicklung des Stadtteils Hillerheide:

1. "Zukunftskonzept ehemalige Trabrennbahn"
2. "Städtebauliche Integration Blitzkuhlenstraße"
3. "Attraktive Mitte Gertrudisplatz"
4. "Stadtteilleben - Vorhandenes ergänzen und vernetzen"
5. "Energetische Quartierssanierung"

Das erste Leitprojekt bildet mit der Entwicklung der innerstädtischen Brachfläche des ehemaligen Trabrennbahnareals das Kernstück der Stadtteilentwicklung. Die angrenzenden Bereiche der Blitzkuhlenstraße und des Gertrudisplatzes (Leitprojekt 2 u. 3) stehen in direktem Zusammenhang zu der zu entwickelnden Fläche und sollen im Zuge der Entwicklungsmaßnahme verkehrstechnisch optimiert und städtebaulich aufgewertet werden. Das Leitprojekt 4 „Stadtteilleben“ beinhaltet sozialflankierende Maßnahmen zur Quartiersentwicklung, die von einem externen Stadtteilmanagement abgewickelt werden. Die „Energetische Quartierssanierung“ (Leitprojekt 5) im Stadtumbaugebiet erfolgt durch ein beauftragtes Sanierungsmanagement, das im Rahmen des KfW-Programms 432 „Energetische Sanierung“ gefördert wird.

Die Umsetzung des Gesamtprojekts wird mit Bundes- und Landesmitteln gefördert.

Erläuterung der zu koordinierenden Baumaßnahmen

Im Rahmen der Umsetzung des städtebaulichen Konzeptes (Leitprojekt 1) „Wohnen am Wasser“ auf dem ca. 34 ha großen Gelände der ehemaligen Trabrennbahn ist entlang der Autobahn A2 der Bau einer ca. 250 m langen und ca. 7 m hohen Lärmschutzwand erforderlich. Die bestehende Lärmschutzwand an der A2 sowie der errichtete Lärmschutzwall sind nicht ausreichend, um den Lärmschutz für das neu geplante Wohngebiet zu gewährleisten.

Die bestehende Lärmschutzwand der Autobahn GmbH (ehemals Straßen.NRW) reicht nur bis ca. 3,5 m über Geländeoberkante (bezogen auf die BAB 2), weshalb der erforderliche Lärmschutz für das Wohngebiet nicht sichergestellt ist.

In Abstimmung mit der Autobahn GmbH wurde vereinbart, die bestehende Lärmschutzwand teilweise zurückzubauen und an gleicher Stelle eine neue Lärmschutzwand mit einer Höhe von 7 m zu errichten. Zwischen der Stadt Recklinghausen und der Autobahn GmbH wurde hierzu eine Vereinbarung geschlossen. Gegenstand der Vereinbarung sind der Rückbau der

vorhandenen Lärmschutzwand einschließlich der fachgerechten Entsorgung sowie die Errichtung einer neuen Lärmschutzwand in gleicher Lage der heutigen Lärmschutzwand und in westlicher Verlängerung zum Lärmschutzbauwerk. Die bestehende Lärmschutzwand wurde auf Grundlage eines Planfeststellungsbeschlusses geplant und errichtet; dieser gilt auch als rechtliche Grundlage für die neu zu errichtende Lärmschutzwand.



Abbildung 1 – schematischer Lageplan Lärmschutzwand und Wartungswege

Die Baumaßnahme Rückbau und Neubau der Lärmschutzwand beinhaltet Rückbau-/Abbrucharbeiten. Außerdem fallen Leistungen auf dem Gebiet der Erdbaumaßnahmen, Spezialtiefbau/Gründungsarbeiten, Montagearbeiten, Verkehrssicherung/Baustelleneinrichtung, Wartungsweg- und Zaunanlagen und Wiederherstellungsarbeiten an.

Die Planung sowie Bauausführung erfolgt durch die Firma Hans Graf Bauunternehmung. Die Bauüberwachung übernimmt die Firma Schüßler-Plan.

Gegenstand dieses Vergabeverfahrens sind die Leistungen der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination gem. BaustellV für die ab Ende August 2026 beginnende Baumaßnahme. Die zu vergebenen Leistungen sind im Folgenden auf Grundlage des AHO-Heftes Nr. 15 „Leistungen nach der Baustellenverordnung“ (Stand: Juni 2022) näher beschrieben:

Leistungsbeschreibung

Allgemeine Vorbemerkungen

Zurzeit wird mit einem Ausführungszeitraum von 90 Tagen Monaten (Anfang September 2026 – Ende November 2026) gerechnet. Die Baukosten für den Rückbau und Neubau der Lärmschutzwand wurden auf Grundlage des Leistungsverzeichnisses auf 173.000,00 € netto geschätzt.

1. Grundleistungen

1.1. Grundleistungen während der Planung der Ausführung

- Koordinieren der Maßnahmen aus den allgemeinen Grundsätze nach § 4 ArbSchG bei der Planung der Ausführung
- Feststellen sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanter Wechselwirkungen zwischen den Arbeiten der einzelnen Gewerke auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten oder Einflüssen auf oder in der Nähe der Baustelle
- Aufzeigen von Möglichkeiten zur Vermeidung von Sicherheits- und Gesundheitsrisiken
- SiGe-Plan ausarbeiten oder ausarbeiten lassen
- Beraten bei der Planung der Baustelleneinrichtung
- Beraten bei der Planung bleibender sicherheitstechnischer Einrichtungen für mögliche spätere Arbeiten an der baulichen Anlage für die sichere und gesundheitsgerechte Durchführung dieser Arbeiten
- Hinwirken auf das Berücksichtigen von Leistungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz in Ausschreibungen, Vergabe- und Bauvertragsunterlagen
- Beraten bei der Terminplanung, insbesondere bei der Abstimmung von Bauausführungszeiten, um Gefahren, die durch ein zeitliches Nebeneinander hervorgerufen werden können, zu vermeiden
- Zusammenstellen der Unterlage
- Mitwirken bei der Vorankündigung und deren Übermittlung an die nach Landesrecht zuständige Behörde

1.2. Grundleistungen während der Ausführung der Bauvorhaben

- Bekanntmachen, Anpassen und Fortschreiben des SiGe-Plans sowie Hinwirken auf die Einhaltung und auf die Umsetzung der erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen durch die beteiligten Unternehmen
- Information und eingehende Erläuterung der Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz gegenüber allen Auftragnehmern (einschließlich der Nachunternehmer und der Unternehmer ohne Beschäftigte)
- Organisieren des Zusammenwirkens der bauausführenden Unternehmen hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz (vgl. § 3 Abs. 3 Nr. 4 BaustellV), z. B. durch Sicherheitsbesprechungen und -begehungen (in einem festzulegenden angemessenen Turnus) mit Dokumentation und Auswertung der Ergebnisse

- Koordinieren der Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren durch die Arbeitgeber, z.B. durch das Einfordern von Nachweisen (vgl. § 3 Abs. 3 Nr. 5 BaustellV)
- Berücksichtigung sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanter Wechselwirkungen zwischen Arbeiten auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten oder Einflüssen auf oder in der Nähe der Baustelle
- Koordinieren der Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 ArbSchG
- Hinwirken auf die Einhaltung und die Umsetzung der nach Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanung und entsprechend des Arbeits- und Sicherheitsplans erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen sowie der Pflichten nach BaustellV durch die beteiligten Unternehmen
- Organisieren und Durchführen von Sicherheitsbegehungen und -besprechungen (min. im zweiwöchentlichen Rhythmus)
- Stichprobenartiges Überprüfen der gemeinsam genutzten Sicherheitseinrichtungen auf ordnungsgemäßen Zustand, ggf. durch Einsichtnahme in Prüfnachweise
- Dokumentation
Zusätzlich zu allen geführten Gesprächen vor Ort sind von allen Baustellenbegehungen Begehungsprotokolle, Aktenvermerke o.Ä. anzufertigen. Die vorgenannten Dokumente sind zeitnah dem Bauherrn und den fachlich Beteiligten sowie den ausführenden Firmen zuzusenden.

Vergabeverfahren

Die SER vergibt die Leistungen der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination im Rahmen einer öffentlichen Vergabe. Das TVgG-NRW nebst hierzu erlassener Rechtsverordnung ist anwendbar.

Interessierte Büros können mit dem als Anlage A beigefügten Preisabfrage-Formular bis zum **25.08.2026, 10:00 Uhr** ein Angebot für die zu vergebenen SiGeKo-Leistungen einreichen. Die Angebotsabgabe erfolgt ausschließlich digital über die Vergabeplattform:

www.vergabe.metropoleruhr.de

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote zurückgezogen werden. Bietende und deren Bevollmächtigte sind zur Angebotsöffnung nicht zugelassen.

Die abgegebenen Angebote müssen sich auf sämtliche anzubietenden Leistungen erstrecken sowie die in diesen Vergabeunterlagen geforderten Unterlagen, Erklärungen und Angaben vollständig enthalten. Bei der digitalen Angebotsabgabe ist darauf zu achten, dass die Person des Erklärenden an den entsprechenden Stellen angegeben wird.

Die SER wird die fristgerecht eingereichten Angebote in diesem Vergabeverfahren prüfen und werten. Dabei ist der Preis das alleinige Zuschlagskriterium. Unangemessen niedrige Angebote bleiben unberücksichtigt. Die Auskömmlichkeit der Angebote wird vor Ausschluss geprüft.

Dem Angebot dürfen keine AGB oder weiteren Vertragsbedingungen des Bietenden beigelegt sein. Fügt ein Bietender eigene AGB oder Vertragsbedingungen bei, werden diese als nichtig erklärt.

Anlagen

Anlagen zur Leistungsbeschreibung:

Anlage 1 – Übersicht

Anlage 2 - Schnitte

Vom Bieter auszufüllende Dokumente:

Anlage A – Preisabfrage-Formular